

Motion SVP-Fraktion:**«Steuergesetz – Anpassung Kostenabzug für die Drittbetreuung von Kindern**

Am 24. April 2018 debattierte der Kantonsrat über den XIV. Nachtrag zum Steuergesetz (Geschäft Nr. 22.17.11) und entschied dabei, den maximalen Steuerabzug für die Kosten der Drittbetreuung von Kindern unter 14 Jahren auf kantonaler Ebene von 7'500 Franken auf 25'000 Franken zu erhöhen.

Diese mehr als Verdreifachung wurde damit begründet, dass der Bund eine Obergrenzung von mindestens 25'000 Franken anstrebe und der Kanton St.Gallen hier gleichziehen soll. Effektiv handelte es sich im April 2018 nicht um ein Gleichziehen, sondern wurde die Erhöhung im Kanton St.Gallen beschlossen, obwohl auf Bundesebene noch kein Entscheid vorlag. Mittlerweile wurde der definitive Entscheid auf Bundesebene getroffen. In einem ersten Schritt einigten sich die Bundesparlamente auf die folgenden Erhöhungen der maximalen Abzüge in der Direkten Bundessteuer:

- Maximaler Abzug für die Drittbetreuung von Kindern: von 10'100 Franken auf 25'000 Franken;
- Allgemeiner Kinderabzug: von 6'500 Franken auf 10'000 Franken.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beliefen bzw. belaufen sich die Werte wie folgt: Der maximale Abzug für die Drittbetreuung von Kindern wurde mit Kantonsratsentscheid vom April 2018 von 7'500 Franken auf 25'000 Franken erhöht. Der allgemeine Kinderabzug beläuft sich auf 7'200 Franken für nicht schulpflichtige Kinder bzw. 10'200 Franken für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung.

Was die Erhöhungen der maximalen Abzüge in der Direkten Bundessteuer anbelangt, wurde gegen den Entscheid der Bundesparlamente das fakultative Referendum ergriffen. Anlässlich der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Erhöhung des Maximalabzugs für die Drittbetreuung von Kindern und des allgemeinen Kinderabzugs vom Souverän mit einem Stimmenanteil von 63,24 Prozent (im Kanton St.Gallen gar 67,33 Prozent) verworfen.

Die Regierung wird daher eingeladen, die Steuerpraxis im Kanton St.Gallen dahingehend anzupassen, dass eine Angleichung an den Volksentscheid vom 27. September 2020 erfolgt, indem der Maximalabzug für die Drittbetreuung von Kindern – welche per Kantonsratsentscheid vom April 2018 von 7'500 Franken auf 25'000 Franken offensichtlich voreilig und entgegen dem Willen des Souveräns erhöht wurde – analog der Direkten Bundessteuer auf 10'100 Franken reduziert wird, womit dem Volksentscheid vom 27. September 2020 auch auf kantonaler Ebene entsprochen wird.»